Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung bei dienstlichen Fort- und Weiterbildungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin

Präambel

Das Präsidium und der Personalrat der Beuth Hochschule für Technik Berlin (Beuth HS) verfolgen das gemeinsame Ziel, die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten an der Beuth Hochschule für Technik Berlin zu verbessern, die Mobilität und Flexibilität zu erhöhen, die Personalentwicklung zu fördern und die Beschäftigten zur Mitgestaltung in Hochschule und Gesellschaft zu befähigen. Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, eine Gleichbehandlung von Dienstreisen und Fort- und Weiterbildungen zu erreichen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beuth HS gemäß § 3 Personalvertretungsgesetz Berlin in der jeweils gültigen Fassung unabhängig Ihrer wöchentlichen Arbeitszeit. Sie gilt nicht für die studentischen Beschäftigten der Beuth HS (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 PersVG).

(2) Dienstliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind von der Dienststelle anerkannte Seminare, Schulungen, Workshops etc. mit ausgewiesenem Schulungsprogramm. Die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Kongressen etc. fällt nicht unter diese Regelung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Teilnahme an dienstlicher Fort-/Weiterbildung findet grundsätzlich in der Arbeitszeit statt und wird mit der für die Veranstaltung erforderlichen Anwesenheitszeit (von Beginn bis Ende) als Arbeitszeit erfasst. Ungeachtet der auf Basis dieser Dienstvereinbarung erfolgenden Anrechnung von Pausen als Arbeitszeit sind die Pausen gem.§ 4 Arbeitszeitgesetz in Anspruch zu nehmen.

(2) Beansprucht eine Fort-/Weiterbildungsveranstaltung einschließlich der Wegezeiten[1] am Tag mindestens sechs Zeitstunden, ist für Beschäftigte mit einer regelmäßigen Arbeitszeit über 6 Stunden die Soll-Arbeitszeit in die Zeiterfassung nachzutragen.

(3) Bei einer Fort-/Weiterbildungsveranstaltung, die einschließlich der Wegezeiten weniger als sechs Zeitstunden am Tag beansprucht, ist in die Zeiterfassung die tatsächliche Anwesenheitszeit bei der Fort- bzw. Weiterbildung zuzüglich der Wegezeiten nachzutragen, solange die Soll-Arbeitszeit nicht überschritten wird.

(4) Die zeitliche Anrechnung einer Fort-/Weiterbildungsveranstaltung darf sowohl bei Teil- als auch bei Vollzeitbeschäftigten sowie Beschäftigten mit festen Arbeitszeiten nur dann zu einem Zeitguthaben führen, wenn die tatsächliche Anwesenheitszeit die Soll-Arbeitszeit übersteigt.

[1] **Wegezeit** ist die Zeit für den schnellsten Weg zwischen Dienstort und Lehrgangsort bzw. zwischen Lehrgangs- und Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln unabhängig davon, welches Verkehrsmittel tatsächlich genutzt wurde.

(5) Bei Fort-/Weiterbildungsveranstaltungen, die außerhalb des Ortes der Dienststelle (Politische Gemeinde Berlin) stattfinden, werden Dienstreiseanträge gestellt; sie fallen unter das Bundesreisekostengesetz (BRKG) § 2 Dienstreisen.

(6) Der Nachtrag im Zeiterfassungssystem erfolgt von der Dienststelle unverzüglich.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung gilt vom 01.06.2020 bis 31.05.2022. Sechs Monate vor Ablauf der Dienstvereinbarung wird eine Evaluation durchgeführt. Das erklärte Ziel der Evaluation ist es, eine Dienstvereinbarung dauerhaft zu schließen, die an die tatsächlichen Bedarfe angepasst sein soll.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(3) Im Falle einer Kündigung bzw. des Zeitablaufs dieser Dienstvereinbarung. werden Dienststellenleitung und Personalrat eine neue Vereinbarung verhandeln.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Berlin am 27.05.2020

Prof. Dr. Werner Ullmann
Präsident

Andreas Gläser
Vorsitzender des Personalrats